

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Elektronische Übermittlung an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

6. Februar 2015

Andreas Degen, Direktwahl +41 62 825 25 01, andreas.degen@strom.ch

Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zu den im Titel genannten Vorlagen äussern zu können. Er nimmt dazu gern wie folgt Stellung:

Der VSE nimmt die vorgeschlagenen Anpassungen in den Bereichen Rückerstattung der Zuschlags, Verhältnis Bescheinigungen nach CO₂-Gesetzgebung zum WKK-Bonus und Abgesicherte Kosten bei der Risikoabsicherung für Geothermieanlagen sowie die Ergänzung der Gebührenverordnung zur Kenntnis. Die vorgeschlagenen Änderungen bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken begrüsst er als Verbesserung der Verfahren.

Für die Strombranche ist die vorgeschlagene Übernahme der EU-Verordnung 548/2014 betreffend Energieeffizienz und Inverkehrbringen von Leistungstransformatoren von grosser Bedeutung. Die nachfolgende detaillierte Stellungnahme des VSE fokussiert deshalb auf dieses Thema.

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Leistungstransformatoren

Der VSE begrüsst die Absicht, Geräte und Anlagen energieeffizienter auszulegen und dadurch die Energieverluste zu reduzieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die angestrebte Umstellung auf energieeffizientere Transformatoren in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen wird.

Zunächst ist festzuhalten, dass eine Verringerung der Energieverluste einen höheren Materialeinsatz bedingt und damit höhere Kosten verursacht. Dies kann, zumindest in einer Übergangsphase, auch Engpässe bei geeigneten Materialien verursachen, was ebenfalls eine kostentreibende Wirkung hat. Der VSE geht davon aus, dass diese höheren Netzkosten auf Basis der Verordnung von der ECom als anrechenbare Kosten anerkannt werden müssen und dass die Einhaltung der vorliegenden Anforderungen an Leistungstransformatoren damit letztlich zu höheren Netznutzungstarifen führen wird.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der EU-Verordnung 548/2014 zeigen, dass die Transformatoren je nach Leistungskategorie grösser, schwerer und lauter werden. Speziell bei bestehenden Transfor-

matorenstationen können damit bei einem Ersatz von Transformatoren Probleme auftreten: Die Grösse kann bauliche Massnahmen, das Gewicht Limitierungen bei den Zufahrten bedingen. Dies gilt insbesondere auch für Grosstransformatoren hoher und höchster Leistungsklassen für überregionale Verteil- und Übertragungsnetze. Eine Erhöhung der Geräuschemissionen ist vor allem im städtischen und dicht besiedelten Gebiet relevant. Sowohl bei bestehenden, als auch bei neuen Trafoanlagen ist dadurch mit signifikant höheren Kosten zu rechnen. In Einzelfällen müsste gar mit dem kompletten Neubau von Transformatorenstationen gerechnet werden, was weder sinnvoll noch wirtschaftlich tragbar wäre. Für solche Fälle sind deshalb Ausnahmen zuzulassen.

Die Planung neuer oder des Ersatzes von bestehenden Transformatorenstationen benötigen umfangreiche Vorarbeiten. Allein aufgrund der Plangenehmigungs- und Ausschreibeverfahren sowie der Lieferfrist von Leistungstransformatoren kann ein Bauprojekt mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die in der Verordnung vorgesehenen Übergangsfristen müssen diesen Umständen Rechnung tragen, damit die neuen Richtwerte ohne Verzögerungen beim Unterhalt und Ausbau der Versorgungsinfrastruktur eingehalten werden können.

2. Besondere Bemerkungen zu den Anforderungen an die Energieeffizienz und das Inverkehrbringen von Leistungstransformatoren

Die mit den Anforderungen an die Energieeffizienz einhergehenden Auswirkungen bezüglich Grösse, Gewicht und Lärmemissionen von Leistungstransformatoren können beim Ersatz von bestehenden Geräten zu Problemen führen. Bei unverhältnismässigen wirtschaftlichen und technischen Folgen müssen Ausnahmen von den Effizienzvorgaben möglich sein.

Antrag

Anhang 2.22 der Energieverordnung ist wie folgt zu ergänzen:

2.3 Beim Ersatz von Geräten, die bereits vor dem Inkrafttreten am ... in Betrieb standen, sind Ausnahmen zulässig, sofern die Einhaltung der Anforderungen gem. Abs. 2.1 und 2.2 technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die vorgesehene Übergangsfrist bis Mitte 2015 ist angesichts der langwierigen Bauprojektierung inkl. deren Ausschreibung, Vergabe und Lieferung zu kurz und muss mindestens bis Ende 2017 verlängert werden. Ausserdem sind die Auswirkungen auf bereits im Genehmigungsverfahren befindliche Geräte abzufedern.

Antrag

Anhang 2.22 der Energieverordnung ist wie folgt zu ändern und ergänzen:

2.4 Die Anforderungen gemäss Abs. 2.1 gelten nicht für Geräte, für welche bei Inkrafttreten am ... ein Gesuch gemäss Art. 2 VPeA hängig war oder eine Verfügung gemäss Art. 9 VPeA vorlag.

7.1 Geräte, die die Anforderungen gemäss Ziffer 2.1 nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2017 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Juli 2019 abgegeben werden.

Gemäss Ziff. 6 sowie Anhang I, Ziff. 3 lit. e der EU-Verordnung müssen Transformatoren, welche auf Freileitungsmasten eingesetzt werden, den sichtbaren Hinweis «Nur zum Betrieb an Freileitungsmasten» tragen, um die Arbeit der nationalen Marktaufsichtsbehörden zu erleichtern. Da in der Schweiz keine Vorortbegehung durch eine Marktaufsichtsbehörde durchgeführt wird, kann auf eine entsprechende Beschriftung der Transformatoren verzichtet werden. Die eingesetzten Transformatoren werden im Plangenehmigungsverfahren durch das ESTI beurteilt und bewilligt.

Antrag

Anhang 2.22 der Energieverordnung ist wie folgt zu ergänzen:

6.2 Anhang I Ziff. 3 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 gilt nicht für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Geräte.

Gemäss Ziff. 5 müssen die technischen Unterlagen die in lit. a bis e genannten Angaben enthalten. Diese Angaben werden in vielen Fällen nicht bereits beim Plangenehmigungsverfahren vorliegen können. Projektausreibungen werden i.d.R. nach Vorlage der Plangenehmigung definitiv durchgeführt, anschliessend wird der Lieferant ausgewählt. Erst zu diesem Zeitpunkt steht das gewählte Produkt fest und liegen die Detailangaben, wie z.B. einer Gebrauchsanweisung, vor. Der Zeitpunkt, wann welche Dokumente vorzuliegen haben, geht aus der Ziff. 5 nicht hervor und müsste ggf. in der VPpA noch definiert werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Kurzschlussspannung ein besonderes Augenmerk zu schenken ist, da die in der EU-Verordnung aufgeführten Werte nicht durchwegs zu den Werten der in der Schweiz eingesetzten Trafos passen und hierbei zu Kompatibilitätsproblemen führen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen und die weitere Ausgestaltung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Thomas Zwald
Leiter Politik